



**Information für Versorgungsempfänger  
zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen  
Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen  
(Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)  
auf die Versorgung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb - und  
die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester - VddKO -**

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde ab 2005 für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und andere vergleichbare Versorgungsbezüge schrittweise die sog. nachgelagerte Besteuerung eingeleitet.

**Ihre Versorgungsbezüge aus der Vddb oder der VddKO sind, soweit sie auf versteuerten Beiträgen beruhen, mit dem Ertragsanteil, soweit sie auf steuerfreien Beiträgen beruhen, voll zu versteuern (sog. nachgelagerte Versteuerung).**

Ertragsanteilsbesteuerung bedeutet, dass die Versorgungsbezüge aus der Vddb oder der VddKO nicht mit ihrem Zahlbetrag, sondern (als Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetz - EStG) nur mit einem Teil hiervon, dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern sind. Damit ist nur ein - fiktiver - Ertrag des im Laufe der Jahre eingezahlten „Kapitals“ (also der Beiträge) steuerpflichtig. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die laufenden Rentenzahlungen sich aus dem Ertragsanteil sowie dem Kapitalanteil zusammensetzen. Die Höhe des steuerlich maßgeblichen Ertragsanteils ergibt sich aus der voraussichtlichen Rentenbezugsdauer und einem angenommenen Rechnungszins.

**Der Ertragsanteil ist ein gesetzlich festgelegter Prozentsatz der Versorgungsbezüge.** Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter des Versorgungsempfängers bei Beginn des Bezugs der Versorgungsleistung. Die Höhe der Prozentsätze wurde durch das Alterseinkünftegesetz infolge der Überführung der gesetzlichen Sozialversicherungsrenten in die nachgelagerte Besteuerung herabgesetzt. Betrug beispielsweise der Ertragsanteil bei Bezug der Versorgung ab dem vollendeten 65. Lebensjahr vor 2005 27 %, so sind dies ab 2005 nur noch 18 %. Zu einer tatsächlichen Ertragsanteilbesteuerung der Versorgung aus der Vddb oder der VddKO kommt es regelmäßig dann, wenn neben der Versorgung noch weitere voll zu besteuern Einkünfte bezogen werden und dadurch der steuerfreie Grundbeitrag überschritten wird. (Seit 2005 ist mindestens die Hälfte der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung voll zu versteuern - siehe unten).

Die Beschränkung der Besteuerung auf den Ertragsanteil gilt für alle Versorgungsbezüge, die auf Beitragszahlungen vor dem 1. Januar 2002 beruhen. Nach § 22 Nr. 5 EStG, der durch das Altersvermögensgesetz eingefügt worden ist, unterliegen bereits **die ab 1. Januar 2002 auf steuerlich geförderten Beiträgen und Altersvorsorgezulagen beruhenden Anteile der Versorgung** der nachgelagerten Besteuerung. Für jeden betroffenen Versorgungsempfänger wird der in seinem Fall einschlägige Anteil aus geförderten Beiträgen und Zulagen berechnet. **Nur dieser Teil der Versorgung unterliegt der vollen Besteuerung, für den verbleibenden Teil wird der Ertragsanteil angesetzt.**

## Rentenbezugsmitteilung

Nach § 22a EStG sind wir dazu verpflichtet, Daten über den Bezug (über die Höhe, den Beginn sowie ggf. über das Ende) von Versorgungsleistungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Sicherung des Steueraufkommens zu melden. Hierzu ist die Steueridentifikationsnummer anzugeben. Aufgrund der gesetzlichen Mitteilungspflicht von Versorgungsleistungen sind die Versorgungsempfänger zur Mitteilung ihrer Steueridentifikationsnummer verpflichtet. Die Versorgungsempfänger erhalten eine Mitteilung nach amtlichem Muster über die im Vorjahr bezogenen steuerpflichtigen Leistungen zur Vorlage beim Finanzamt.

Renten aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** wurden vor 2005 nur mit dem Ertragsanteil besteuert. **Seit dem Jahr 2005** unterliegen **Bestandsrenten und in diesem Jahr neu hinzukommenden Renten einheitlich zu 50 % der Besteuerung** (bezogen auf den Zahlbetrag). Für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang wird dieser Prozentsatz bis zum Jahre 2040 in Schritten auf 100 % angehoben. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf die gesamte Rentenbezugsdauer festgeschrieben, bleibt also erhalten.

Wir weisen darauf hin, dass wir uns zu steuerlichen Fragen nur unverbindlich äußern können. Bitte wenden Sie sich deshalb gegebenenfalls bezüglich Ihrer persönlichen Situation an einen Steuerberater oder das zuständige Finanzamt.

Ihre  
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen  
Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester